Studienordnung für den Bachelorstudiengang Fine Arts der Zürcher Hochschule der Künste (StO BFA)

vom 19. Januar 2022

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 2 Abs. 3 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule der Künste vom 2. November 2021, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Diese Studienordnung (StO) regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO) den Bachelorstudiengang Fine Arts.

§ 2. Ziel des Studiengangs

[1] Das Studium Bachelor of Arts in Fine Arts dient der Vorbereitung von Studierenden auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder auf ein Masterstudium. Studierende entwickeln die individuellen und/oder kollaborativen Grundlagen einer eigenen künstlerischen Praxis durch die Aneignung von künstlerischen Herangehensweisen, Techniken und Theorien. Der Bachelor of Arts in Fine Arts positioniert sich national und international und bereitet die Studierenden auf eine professionelle künstlerische Laufbahn vor.
[2] Das Bachelorstudium ist der Regelabschluss.
[3] Der Anhang dieser StO beschreibt das Major-Studienprogramm.[1]

§ 3. Major-Studienprogramm

Der Bachelorstudiengang umfasst folgendes Major-Studienprogramm:
a. Major Fine Arts im Umfang von 150 Credits.

B. Zulassung zum Studium

§ 4. Zulassung

Die Zulassung zum Studium stützt sich auf die Bestimmungen der RO.

§ 5. Zulassungsverfahren und -prüfungskommission

[1] Das gestufte Zulassungsverfahren besteht aus:
a. der Überprüfung der Voraussetzungen betreffend Vorbildung, der Sprachkenntnisse und eingereichten Unterlagen durch die Hochschuladministration,
b. der Überprüfung der Voraussetzungen für die fachliche Eignungsabklärung,
c. der fachlichen Eignungsabklärung durch die Zulassungsprüfungskommission,
d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.
[2] Die Studienleitung bestimmt eine Zulassungsprüfungskommission, die aus zwei Angehörigen des lehrenden Personals[3] sowie der Studienleitung besteht.

§ 6. Nachweis der Sprachkenntnisse

[1] Im Studium werden Deutsch- oder Englischkenntnisse, die es erlauben, dem Unterricht folgen zu können, vorausgesetzt.

[2] Als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt:
a. Deutsch als Muttersprache,
b. Fach Deutsch im Vorbildungszeugnis oder
c. Deutschzertifikat gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR): B2.

[3] Als Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gilt:
a. Englisch als Muttersprache,
b. Fach Englisch im Vorbildungszeugnis oder
c. Englischzertifikat gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR): B2.

[4] Die erforderlichen Sprachkenntnisse können in den ersten beiden Semestern angeeignet werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der erforderliche Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden muss, ansonsten erfolgt der Ausschluss vom Studium.

§ 7. Überprüfung

Die Voraussetzungen betreffend Vorbildung und Sprachkenntnisse sowie die folgenden eingereichten Unterlagen werden überprüft:
a. Anmeldeformular,
b. Portfolio,
c. Motivationsschreiben,
d. Vorbildungszeugnisse gemäss RO und Anforderungen der übergeordneten fachhochschul-spezifischen Erlasse.

§ 8. Voraussetzungen für fachliche Eignungsabklärung

Sofern die Voraussetzungen in § 7 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die fachliche Eignungsabklärung.

§ 9. Fachliche Eignungsabklärung

[1] Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem zweiteiligen Verfahren statt.
[2] Der erste Teil besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.
[3] Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht aus einem Aufnahmegespräch.
[4] Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen sowie des Gesprächs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.
[5] Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

§ 10. Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Eignungsabklärung sind folgende Kriterien massgebend:
a. Künstlerisches Potential,
b. Qualität des Portfolios,
c. Motivation,
d. Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit,
e. Reflexionsfähigkeit und Selbsteinschätzung,
f. Kommunikationsfähigkeit.

C. Struktur des Studiums

§ 11. Studiendauer

Die Studiendauer beträgt in der Regel sechs Semester und ist ein Vollzeitstudium. Diese kann in besonderen Fällen (insbesondere beim Nichtbestehen von Modulen etc.) auf höchstens acht Semester verlängert werden.

§ 12. Credits pro Semester

In der Regel müssen sich die Studierenden pro Semester für 30 Credits einschreiben. Innerhalb des Studiums können sich Studierende für maximal 2 Semester für weniger Credits einschreiben,

mindestens jedoch für 18 Credits. Die dadurch entstandene Differenz soll innerhalb der Regelstudienzeit ausgeglichen werden.

D. Studienleistungen

§ 13. Bestehen des Major-Studienprogramms

Die erforderlichen Credits für das Bestehen des Major-Studienprogramms sind in der Programmstruktur im Anhang geregelt.

§ 14. Bewertungskriterien

[1] Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Kriterien massgebend:
a. Künstlerische Qualität,
b. Kontextualisierungs- und Reflexionsfähigkeit,
c. Selbstständigkeit.
[2] Diese Kriterien werden nach den zu erreichenden Abschlusskompetenzen gemäss dem Anhang bewertet.

E. Abschluss

§ 15. Abschluss im Major-Studienprogramm

[1] Folgende Leistungen sind im Rahmen des Abschlusses zu erbringen:
a. Präsentation einer künstlerischen Arbeit an der Diplomausstellung,
b. Erfolgreiche Teilnahme am Diplomkolloquium,
c. Portfolio inkl. Artist Statement.
[2] Die Studienleitung bestimmt eine Prüfungskommission, bestehend aus drei Angehörigen des lehrenden Personals[3] sowie mindestens einer externen Expertin oder einem externen Experten.
[3] Ein erfolgreicher Abschluss bedarf der Bewertung «bestanden».
[4] Im Falle von «nicht bestanden» kann der Abschluss innerhalb der maximalen Studiendauer einmal wiederholt werden.

F. Ausschluss

§ 16. Ausschluss

Die Departementsleitung schliesst auf Antrag der Studienleitung Studierende gemäss RO § 45 Abs. 3 aus einem Studiengang aus, wenn
a. die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäss Studienordnung nicht nachgewiesen wurden,
b. die maximale Studiendauer überschritten wurde oder
c. die Wahlpflichtmodule nach § 30 Abs. 4 nicht bestanden wurden.

G. Rechte an Immaterialgütern[1]

§ 17. Rechteinhaberschaft

[1] Rechteinhaberin sämtlicher im Studium geschaffenen Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werke ist die ZHdK.
[2] Die ZHdK kann über die Lizenzierung und Übertragung von Immaterialgüterrechten entscheiden.

H. Schlussbestimmungen

§ 18. Inkrafttreten[2]

[1] Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.
[2] Es gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2023/24 oder später beginnen.

§ 19. Übergangsbestimmung

[1] Bachelorstudierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2023/24 begonnen haben, schliessen es nach bisherigem Recht gemäss Besonderer Studienordnung für den Bachelor of Arts in Fine Arts der ZHdK vom 20.11.2018 sowie Ausbildungskonzept ab.
[2] Das Studium nach bisherigem Recht ist vor Ablauf der Maximalstudiendauer zu beenden.
[3] Studierende, die ihr Studium unterbrechen, werden unter das neue Recht gestellt. Die Bedingungen des Wiedereintritts sowie der Anrechnung von früheren Studienleistungen richten sich nach § 34 RO.

[1] Beschluss der Hochschulleitung vom 6. Juli 2022.
[2] Beschluss der Hochschulleitung vom 14. Dezember 2022.
[3] Beschluss der Hochschulleitung vom 16. Oktober 2024. In Kraft ab 1. November 2024.

Anhang zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Fine Arts

vom 19. Januar 2022

Major Fine Arts

Studienstufe: Bachelor

Umfang: Major-Studienprogramm mit 150 Credits

Abschluss: «Bachelor of Arts ZHdK in Fine Arts mit Major Fine Arts»

Eingangskompetenzen
Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:
— Grundlagenwissen über zeitgenössische Kunst und Kultur,
— differenzierte Wahrnehmungs-, Imaginations-, Ausdrucks- und Reflexionsfähigkeit,
— Fähigkeit, sich auf offene Arbeitsprozesse einzulassen und eigene Fragestellungen sowie Lösungsansätze dazu zu entwickeln und zu erproben,
— Fähigkeit, ein eigenes künstlerisches Projekt initiativ und eigenständig zu konzipieren, zu realisieren und zu präsentieren,
— soziale und kommunikative Fähigkeiten, die ein Arbeiten in der Gruppe und eine kritische Reflexion der eigenen Arbeit und jener von Mitstudierenden ermöglichen.

Abschlusskompetenzen
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:
— ihre künstlerischen Arbeiten auf der Grundlage einer Auseinandersetzung mit künstlerischen Herangehensweisen, Techniken und Theorien selbständig zu entwickeln, zu reflektieren und zu präsentieren,
— die für ihre künstlerische Praxis notwendigen technologischen Kenntnisse und Fertigkeiten gezielt anzuwenden,
— ihre eigene Praxis im Kontext der zeitgenössischen Kunst, Kultur und Gesellschaft kritisch zu verorten und zu reflektieren,
— praktische und theoretische Aspekte des Öffentlichmachens im Kunstfeld (wie beispielsweise Ausstellen, Publizieren, Veranstalten, Rechtsfragen, Finanzierung, Selbstorganisation) zu beschreiben, kritisch zu reflektieren und gezielt für ihre eigene Praxis zu nutzen,
— individuell und/oder in Kooperation mit anderen Kunst- und Kulturschaffenden künstlerische Projekte zu planen und umzusetzen,
— ihre Arbeiten selbstständig zu einem Portfolio zusammenzustellen, das ihre künstlerischen Praxis kommunizier- und präsentierbar macht,
— ihre künstlerische Praxis gut verständlich in Englisch zu kommunizieren und zu präsentieren (mind. Sprachlevel B2),
— ein eigenes berufliches Netzwerk mit relevanten Akteurinnen und Akteuren aufzubauen und aktiv im Kunst- und Kulturfeld mitzuwirken.

Programmstruktur

<table>
<tr><td colspan="3">Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Fine Arts im Bachelor müssen mind. 150 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:</td></tr>
<tr><td>Praxis</td><td colspan="2">mind. 90 Credits aus P-Modulen</td></tr>
<tr><td>Kontext</td><td colspan="2">mind. 12 Credits aus P-Modulen</td></tr>
<tr><td>Theorie</td><td>mind. 6 Credits aus P-Modulen</td><td rowspan="2">mind. weitere 21 Credits aus WP-Modulen</td></tr>
<tr><td>Technologie</td><td>mind. 3 Credits aus WP-Modulen</td></tr>
<tr><td>Abschluss</td><td colspan="2">mind. 18 Credits aus P-Modulen</td></tr>
</table>

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Inkrafttreten und Wirksamkeit

[1] Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 19. Januar 2022 genehmigt.

[2] Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2023/24 oder später beginnen.